



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1998

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	12. 2. 1998	Neunundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	198
2023		Berichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430)	198
203015	20. 2. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach.	198
216	9. 2. 1998	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	198
62	10. 3. 1998	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen.	199
77		Berichtigung der Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. Dezember 1994/1. Februar 1995 zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Haddorf“ vom 21. November 1997 (GV. NW. S. 386).	199
77	18. 12. 1997	Änderung der Satzung für den Niersverband	199
	27. 11. 1997	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1998.	200
	25. 2. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	201

Hinweis:

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

202

**Neunundsechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 12. Februar 1998

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 – Bekanntmachung vom 26. November 1969 – (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg (Landkreis Schaumburg, Land Niedersachsen) und der Stadt Petershagen (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) über die Aufnahme des Abwassers der Grundstücke Hackshorst 2, 3, 5 und 7 der Stadt Bückeburg in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Petershagen ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1998

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 198.

2023

**Berichtigung
des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit
der Kreise, Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997
(GV. NW. S. 430)**

In dem Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz – KommG) – Artikel 1 – müssen in § 2 Abs. 1 Nr. 7 1. Halbsatz die Paragraphenangaben richtig lauten:

„§ 9, § 10 Abs. 1, 2 und 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2 und § 25“.

– GV. NW. 1998 S. 198.

203015

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Staatsdienst
im Markscheidefach**

Vom 20. Februar 1998

Aufgrund des § 7 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) wird im Einvernehmen

mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 19 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 392 – SGV. NW. 203015 –) erhält folgende Fassung:

„§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt, der von den Ländern Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen gebildet und vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach“. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1998

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1998 S. 198.

216

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 9. Februar 1998**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GV. NW. S. 426), wird nach dem Wort „Wetter (Ruhr)“ das Wort „Wiehl“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1998

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1998 S. 198.

62

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. März 1998

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NW. 1997 S. 390) werden die Worte „den Kreis Unna“ durch die Worte „die Kreise Soest, Unna, den Hochsauerlandkreis und die Stadt Hamm“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1998

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 199.

77

**Berichtigung der Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zur Änderung des Verwaltungsabkommens
vom 24. Dezember 1994/1. Februar 1995
zur Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage „Haddorf“
vom 21. November 1997 (GV. NW. S. 386)**

In § 1 „Zuständige Behörde ...“ sind die Wörter Landkreis Grafschaft Bentheim durch die Wörter Landkreis Emsland zu ersetzen.

– GV. NW. 1998 S. 199.

77

**Änderung
der Satzung für den Niersverband**

Vom 18. Dezember 1997

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Niersverband vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), am 18. Dezember 1997 beschlossen, die Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NW. S. 978), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 1996 (GV. NW. 1997 S. 20) wie folgt zu ändern:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Entsendung werden die Worte „einer oder“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe mit Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht errei-

chen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der die Delegierten für die noch unbesetzten Delegiertensitze der Mitgliedergruppe sowie eine erste und zweite Nachfolgerin oder ein erster und zweiter Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer oder eines Delegierten zu wählen sind. Jedes wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann entsprechende Wahlvorschläge machen und sich mit seiner Beitragsteileinheit in der Versammlung vertreten lassen. Vertritt ein Mitglied die eigene Beitragsteileinheit oder mehrere Beitragsteileinheiten, können sie bei der Wahl nur einheitlich eingesetzt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die höchsten Summen an Beitragsteileinheiten auf sich vereinigen. Bleiben hiernach Delegierte- und Nachfolgesitze unbesetzt, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen; bei gleich hohen Summen an Beitragsteileinheiten entscheidet im Bedarfsfall das Los.

3. In § 8 Absatz 5 wird nach den Worten Aufsichtsbehörde, den die Worte „Vertreterinnen und“ eingefügt.

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verbandsrates teilt der Vorstand den Mitgliedergruppen mit, wieviele Mitglieder jeweils auf die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 16 Abs. 1 NiersVG entfallen. Die Mitglieder können der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates bis 4 Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich Vorschläge für die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NiersVG in den Verbandsrat zu wählenden Mitglieder unterbreiten. Die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates erfolgt jeweils für die Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 NiersVG. Gleiches gilt für die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 NiersVG. Werden bei den Mitgliedergruppen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NiersVG mehr Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung gemacht als auf sie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NiersVG entfallen, findet für die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und für die Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft eine getrennte Wahl statt.

5. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsrates hat die Vertreterin oder den Vertreter der Aufsichtsbehörde in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verbandsrates zu den Sitzungen einzuladen.

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist ein Mitglied des Verbandsrates an der Teilnahme verhindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates über die Verbandsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

7. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates und des Widerspruchsausschusses sowie die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes beschließt. Fahrtkosten für die Anreise vom Wohnort bzw. Dienstort werden auf Antrag nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

8. In § 13 Absatz 2 werden nach den Worten: gelten die Zuständigkeiten der Werkleitung und die Worte „der Gemeindedirektorin oder“ eingefügt.

9. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort: gewählten die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.

10. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbandsversammlung wählt jeweils im voraus für ein Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr drei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreise der Delegierten oder der Mitglieder. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied stehen. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer müssen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören. Wiederwahl ist zulässig.

11. § 14 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden bei ihrer Tätigkeit durch die Verbandsverwaltung unterstützt.

(6) Der Prüfungsbericht der externen Prüfstelle ist vom Vorstand den von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben ein umfassendes Recht, unterrichtet zu werden. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandsrat Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

12. § 20 erhält folgende Fassung:

Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand

Die Beiträge für die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand werden gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 NiersVG auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 NiersVG (kreisfreie Städte und Gemeinden) umgelegt.

13. § 23 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

a) Beitrag für die Behandlung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA),

14. § 28 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl und Ersatzwahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses gemäß § 29 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 NiersVG und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 9 entsprechend.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Niersverbandes kann gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1998 – IV C 2 – 5348.01 – gemäß § 11 Abs. 2 NiersVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 NiersVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 bekanntgemacht.

Viersen, den 18. Februar 1998

Der Vorstand
Professor Melsa

– GV. NW. 1998 S. 199.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1998

Vom 27. November 1997

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 vom 27. November 1997

Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung am 27. November 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5 476 507 400,- DM
in der Ausgabe auf	5 476 507 400,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 148 610 700,- DM
in der Ausgabe auf	1 148 610 700,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1998 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

81 098 550,- DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

414 813 200,- DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800 000 000,- DM

festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 18,0% der für das Haushaltsjahr 1998 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Dr. Wilhelm
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Esser
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer der Landschaftsversammlung

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. Februar 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- GV. NW. 1998 S. 200.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. 11. 1997 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Berichten vom 2. 12. 1997 und 13. 1. 1998 angezeigt. Das Innenministerium hat den Beschluß der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 mit Erlaß vom 5. 2. 1998 - III B 3 - 9/513-996/97 - zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 30. 3. 1998 bis 7. 4. 1998, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 214, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Bremen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Februar 1998

Nachdem die von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 16. Februar 1998 ausgetauscht wurden, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. März 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1998

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1998 S. 201.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5356